

Alles, was Recht ist!

Manuela Golla, Ass. jur.  
Stv. Ltg. Recht KZVN

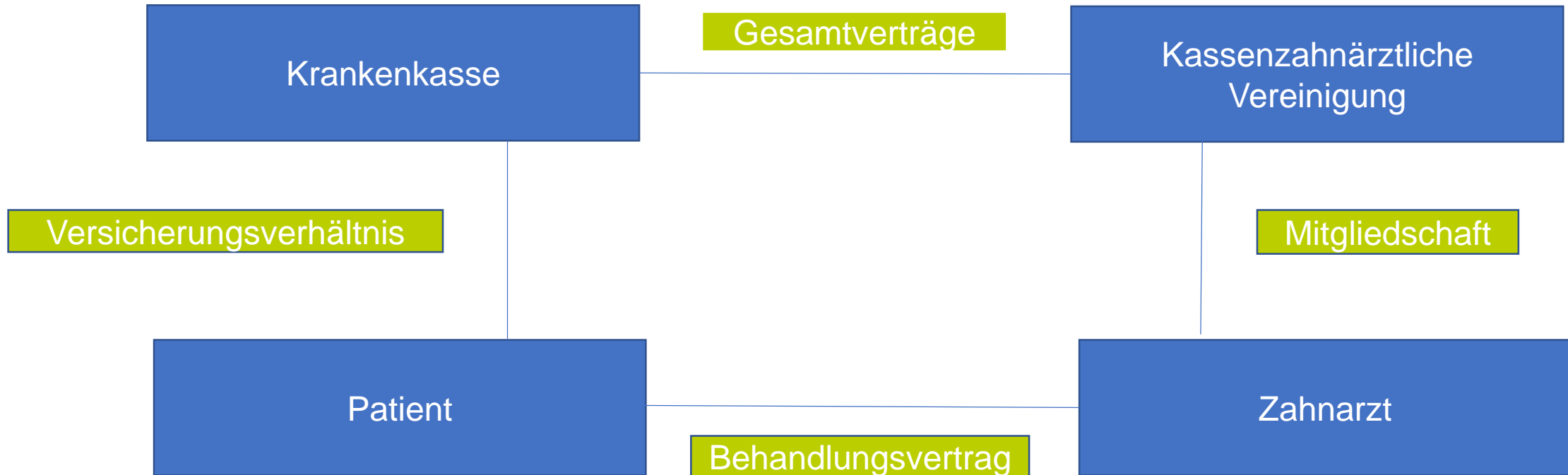
## Zahnärztlicher Existenzgründungs- und Praxisabgabetag

Ihr erfolgreicher Weg  
von der Niederlassung  
bis zur Praxisabgabe

08.  
MÄRZ  
2025



## Das sozialrechtliche Leistungsviereck



## Mitgliedschaft in der KZVN

- die in Nds. zugelassenen Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte, **auch während des Ruhens der Zulassung**
- die zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung ermächtigten Zahnärztinnen und Zahnärzte
- **die in Nds. angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzte, sofern sie mind. 10 Stunden je Woche tätig sind**
- Keine Mitglieder sind: Zahnärztinnen und Zahnärzte, die außerhalb Nds. zugelassen sind und in Nds. eine Zweigpraxis betreiben, Universitätskliniken

## Die KZVN – Ihre Körperschaft

- Aufgaben der KZVN
  - ✓ Wahrnehmung der Interessen und Rechte der Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte
  - ✓ Abschluss von Verträgen mit den Krankenkassen, insbes.
    - ✓ über die Gesamtvergütung
    - ✓ Vereinbarungen über gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen (u.a. Wirtschaftlichkeitsprüfung)
    - ✓ sonstige Vereinbarungen (u.a. Gutachtervereinbarung)
  - ✓ Verteilung der Honorare
  - ✓ Entsendung von Mitgliedern in Ausschüsse wie Zulassungsausschuss etc.
  - ✓ Überwachung der Fortbildung
- KZVN handelt durch die Vertreterversammlung und den Vorstand

## Die KZVN – Ihre Körperschaft

- Die Abteilungen der KZVN stehen für Sie zur Verfügung mit Hilfestellungen
  - ✓ zu Ihren Anliegen
  - ✓ für Ihre Fragen
  - ✓ zur Suche nach Lösungen für Ihren Fall
  
- ✓ Eine Telefonliste finden Sie auf unserer Homepage unter dem Button „Kontakt“ und dann unter „Offline-Kontakt“

## Rechte des Vertragszahnarztes

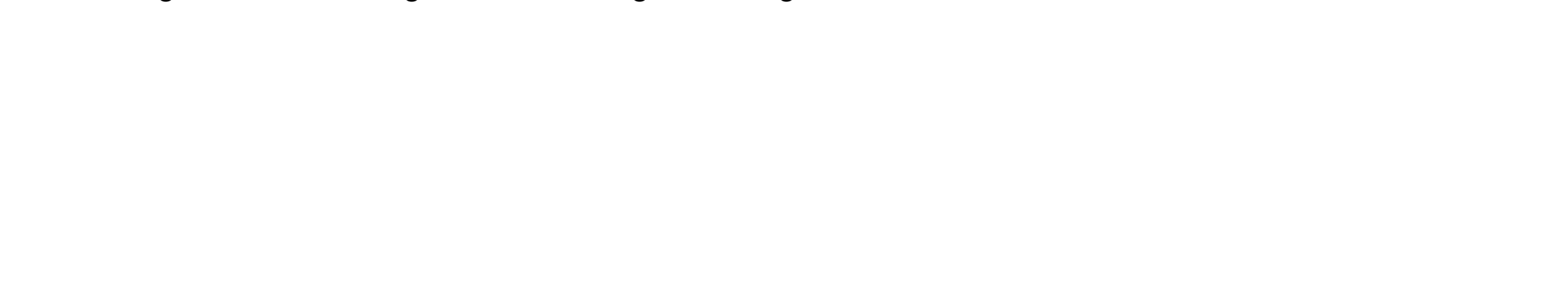
- Wahl der Vertreterversammlung (VV)
  - ✓ Entscheidung über den Honorarverteilungsmaßstab (HVM)
  - ✓ Beschluss über die Satzung der KZVN
  - ✓ Beschluss über die Disziplinarordnung der KZVN
  - ✓ Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge
  - ✓ Beschluss über den Haushaltsplan
  - ✓ Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
  - ✓ Wahl der Mitglieder der Ausschüsse der VV und Abnahme derer Berichte
  - ✓ u.a. ...
  
- Wählbarkeit in die VV, in den Vorstand und die Ausschüsse der VV (bis zum Ende der Mitgliedschaft)

## Rechte des Vertragszahnarztes

- Berechtigung zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung
  - ✓ Freie Wahl des Vertragszahnarztsitzes
  - ✓ Behandlung aller GKV-Versicherten (auch angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte)
  - ✓ Freie Wahl der Sprechstundenzeiten mit Mindestumfang
  - ✓ Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der KZVN (auch angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte)
  - ✓ Teilnahme am Gutachterwesen (auch angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte)
  - ✓ Möglichkeit zum Abschluss von Kooperationsverträgen mit Alten- und Pflegeheimen
  
- Berechtigung zur Abrechnung vertragszahnärztlicher Leistungen
  - ✓ sofortige Abschlagszahlungen nach Einreichung der Abrechnung
  - ✓ monatliche Erstattung der ZE Kosten
  - ✓ monatliche Erstattung der PAR und KB Kosten

## Pflichten des Vertragszahnarztes

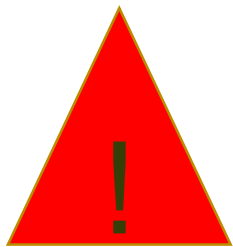
- Durchführen der vertragszahnärztlichen Versorgung
  - ✓ Verpflichtung zur Behandlung aller GKV Versicherten (auch angestellte Zahnärzte)
  
- Wahrnehmung von Sprechstunden und Bereitschaftsdiensten, inkl. Notdiensten (auch angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte)
  
- Fortbildungsverpflichtung (auch angestellte Zahnärzte)
  - ✓ Vorgabe des Gesetzgebers: Erfüllung durch Eigenstudium....





## Pflichten des Vertragszahnarztes

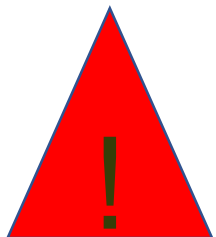
- an Gesetz, Richtlinien, Verträge (auch angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte)
- Behandlung nach den teilweise detaillierten Vorgaben ist erforderlich (sonst Problematik im Bereich Wirtschaftlichkeit, u.a.) (auch angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte)
- Bindung an Verträge der KZVN und KZBV (auch angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte)
  - ✓ z.B. Gutachtervereinbarung, BMV-Z nebst Anlagen
- Anbindung an Telematik-Infrastruktur



**Niemals und unter keinen Umständen Weitergabe von Praxisausweis (SMC-B) und Kennwort! Bei Zulassungsende ist die KZVN zur Sperrung des Praxisausweises verpflichtet !**  
**Konnektoren und Kartenlesegeräte sind nicht im Hausmüll zu entsorgen!**

## Pflichten des Vertragszahnarztes

- Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten
  - ✓ z.B. Röntgenaufnahmen: 10 Jahre, Patientenunterlagen: mind. 10 Jahre nach Ende der Behandlung
  - ✓ siehe Fristen-Liste im KZVN-Mitgliederportal unter dem Menüpunkt „Vertrag“
  
- Auskunftserteilung (auch während Ruhen der Zulassung)
  - ✓ z.B. bei Nachfragen im Rahmen der Abrechnungsprüfung
  
- Vorlage von Unterlagen (auch während Ruhen der Zulassung)
  - ✓ z.B. im Rahmen des Gutachterwesens beim Gutachterverfahren



die Übersendung von Unterlagen und die Auskunftserteilung sind kein Selbstzweck, sie dienen der Aufklärung des Sachverhalts und sind daher im Interesse auch des Zahnarztes im Ruhestand

## Beispiel: Prothetikmängelverfahren

- Gewährleistung für Zahnersatz → 2 Jahre
- In Nds. zweistufiges Verfahren (Anlage 6 BMV-Z, Gutachtervereinbarung)
  - Verfahren beginnt mit Auftragserteilung an Gutachter durch KK, KK informiert Zahnarzt
    - Gutachter informiert Zahnarzt über Termin, Zahnarzt hat Teilnahmerecht (ggfs. nicht direkt am Patienten) → nach Erhalt Gutachten haben KK und Zahnarzt 1 Monat Zeit, Einspruch einzulegen und Obergutachten zu verlangen
  - Mit erstem Bescheid wird über Mangelhaftigkeit und Bestehen Nachbesserungsrecht entschieden, danach hat Krankenkasse 2 Jahre Zeit, um Nachweis für Neuversorgung vorzulegen
  - Mit zweiten Bescheid wird Höhe des Mangelfolgeschadens festgesetzt, max. in Höhe erhaltener Festzuschuss
- Zahnarzt mit ruhender Zulassung bzw. zurückgegebener Zulassung kann Nachbesserungsrecht nicht ausüben!

## Beispiel: Prothetikmängelverfahren – Denkanstöße

- Erreichbarkeit auch über Praxisschließung hinaus sicherstellen
  - ✓ Adressänderungen der KZVN mitteilen
  - ✓ bei längerer Abwesenheit (insbes. im Ausland) sicherstellen, dass Post bearbeitet wird
  - ✓ ggfs. Postnachsendeantrag stellen
  
- vor Aufstellung des HKP überlegen, ob man die Arbeit zu Ende bringen kann bzw. wer die Arbeit plant und übernimmt
  
- ggfs. Vereinbarung mit Nachfolger im Praxiskaufvertrag treffen

Bitte jetzt Fragen stellen...

oder später bei uns anrufen!

Eine Telefonliste finden Sie auf unserer Homepage unter dem Button „Kontakt“ und dann unter „Offline-Kontakt“

**Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

**ZKN**  
Zahnärztekammer  
Niedersachsen

**KZVN**  
Kassenzahnärztliche  
Vereinigung Niedersachsen